

5. *fordert* die Parteien *nachdrücklich auf*, mit der Mission bei der Durchführung ihres Mandats umfassend und rasch zusammenzuarbeiten, um die persönliche Sicherheit aller Mitarbeiter der Mission zu gewährleisten, wenn sie in den ihrer Kontrolle unterstehenden Gebieten tätig sind, und ihre Arbeit zu erleichtern, namentlich indem sie eine Direktstrecke für Höhenflüge zwischen Asmara und Addis Abeba einrichten, um die unnötigen Zusatzkosten für die Mission zu vermeiden, und indem sie alle Visabeschränkungen für Mitarbeiter der Mission und für Partner der Mission aufheben;

6. *bekräftigt*, dass der politische Dialog zwischen den beiden Ländern von entscheidender Bedeutung für den Erfolg des Friedensprozesses und die Festigung der bislang erzielten Fortschritte ist, begrüßt die Initiativen zur Erleichterung dieses Dialogs und fordert die beiden Parteien abermals auf, ihre Beziehungen im Wege eines politischen Dialogs, namentlich durch vertrauensbildende Maßnahmen, zu normalisieren;

7. *beschließt*, die Fortschritte der Parteien bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Abkommen von Algier genau zu verfolgen, namentlich auch durch die Grenzkommission, und alle sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Mission zu prüfen;

8. *begrüßt* die Beiträge der Mitgliedstaaten zu dem Treuhandfonds für die Festlegung und Markierung des Grenzverlaufs zwischen Äthiopien und Eritrea und fordert die internationale Gemeinschaft auf, auch künftig dringend zu dem Treuhandfonds beizutragen, um den Abschluss des Demarkationsprozesses im Einklang mit dem Zeitplan der Grenzkommission zu erleichtern;

9. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 4822. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 9. Februar 2004 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹⁹¹:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 29. Januar 2004 betreffend Ihre Entscheidung, Herrn Lloyd Axworthy (Kanada) zu Ihrem Sonderbotschafter für Äthiopien und Eritrea zu ernennen¹⁹², den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist.

Während sie diese Entscheidung begrüßen, erinnern die Ratsmitglieder an die Presseerklärung des Präsidenten vom 30. Januar 2004, in der die volle Unterstützung für Ihren Gute-Dienste-Auftrag bekundet wird. Sie sehen außerdem einer engen Zusammenarbeit mit Ihrem Sonderbotschafter mit Interesse entgegen."

Auf seiner 4924. Sitzung am 12. März 2004 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation zwischen Eritrea und Äthiopien

Fortschrittsbericht des Generalsekretärs über Äthiopien und Eritrea (S/2004/180)".

Resolution 1531 (2004) vom 12. März 2004

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung aller seiner früheren Resolutionen und der Erklärungen seines Präsidenten bezüglich der Situation zwischen Äthiopien und Eritrea sowie der darin enthaltenen Forderungen, so insbesondere der Resolution 1507 (2003) vom 12. September 2003,

¹⁹¹ S/2004/103.

¹⁹² S/2004/102.

in Bekräftigung seiner Unterstützung des Friedensprozesses sowie seines unbeirrbareren Engagements, namentlich durch die Rolle der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea, für die volle und zügige Umsetzung des von den Regierungen Äthiopiens und Eritreas (im Folgenden als "die Parteien" bezeichnet) am 12. Dezember 2000 unterzeichneten umfassenden Friedensabkommens und des vorangegangenen Abkommens über die Einstellung der Feindseligkeiten vom 18. Juni 2000 (im Folgenden als die "Abkommen von Algier" bezeichnet)¹⁸⁸, sowie der Entscheidung der Grenzkommission vom 13. April 2002 über die Festlegung des Grenzverlaufs¹⁸⁹, die von den Parteien im Einklang mit den Abkommen von Algier als endgültig und bindend angenommen wurde,

mit Besorgnis feststellend, dass der Friedensprozess nach wie vor festgefahren ist, was hauptsächlich auf die mangelnden Fortschritte bei der Markierung des Grenzverlaufs zurückzuführen ist,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von dem zwölften Bericht über die Arbeit der Grenzkommission für Eritrea und Äthiopien vom 27. Februar 2004¹⁹³, insbesondere von ihrer Schlussfolgerung, dass die Kommission unter den derzeitigen Umständen nicht in der Lage ist, mit den Tätigkeiten zur Markierung des Grenzverlaufs voranzukommen,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass Äthiopien wesentliche Teile der Entscheidung der Grenzkommission ablehnt und mit der Kommission derzeit nicht zusammenarbeitet,

mit dem Ausdruck seiner Enttäuschung darüber, dass sich Eritrea derzeit weigert, mit dem Sonderbotschafter des Generalsekretärs für Äthiopien und Eritrea zusammenzuarbeiten,

betonend, dass die Zusammenarbeit mit dem Sonderbotschafter beiden Parteien eine konkrete Möglichkeit bietet, den Friedensprozess voranzubringen,

in Anbetracht der zunehmenden Beanspruchung der Friedenssicherungsmaßnahmen der Vereinten Nationen und der Ressourcen der internationalen Gemeinschaft für Zwecke der Friedenssicherung und der Friedenskonsolidierung und unter Hinweis auf die zusätzlichen operativen Kosten, die durch die Verzögerungen bei der Festlegung des Grenzverlaufs entstehen,

mit dem Ausdruck seiner Unterstützung für den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Äthiopien und Eritrea und die Mission,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 5. März 2004¹⁹⁴ und in voller Unterstützung der darin enthaltenen Bemerkungen,

1. *beschließt*, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea in der mit seiner Resolution 1320 (2000) vom 15. September 2000 genehmigten Personalstärke (Soldaten und Militärbeobachter) bis zum 15. September 2004 zu verlängern;

2. *fordert* die Parteien erneut *mit allem Nachdruck auf*, mit der Mission bei der Durchführung ihres Mandats umfassend und rasch zusammenzuarbeiten und verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Sicherheit aller Mitarbeiter der Mission zu gewährleisten, wiederholt mit größtem Nachdruck seine Forderung, dass die Parteien der Mission volle Bewegungsfreiheit gewähren und mit sofortiger Wirkung und ohne Vorbedingungen jedwede Beschränkung und Behinderung der Tätigkeit der Mission und ihres Personals in Wahrnehmung ihres Mandats aufheben;

¹⁹³ S/2004/180, Anhang I.

¹⁹⁴ S/2004/180.

3. *betont*, dass die beiden Parteien die Hauptverantwortung für die Durchführung der Abkommen von Algier¹⁸⁸ und der Entscheidung der Grenzkommission für Eritrea und Äthiopien¹⁸⁹ tragen;

4. *fordert die Parteien auf*, mit der Grenzkommission umfassend und rasch zusammenzuarbeiten und die Voraussetzungen für die zügige Durchführung der Grenzmarkierung zu schaffen, so auch indem Äthiopien unmissverständlich bekräftigt, dass es die Entscheidung der Kommission akzeptiert, Verbindungsoffiziere vor Ort ernennt und seine Beiträge zur Kommission bezahlt;

5. *erklärt erneut*, wie entscheidend wichtig der politische Dialog zwischen den beiden Ländern für den Abschluss des Friedensprozesses und die Konsolidierung der bisher erzielten Fortschritte ist, und fordert beide Parteien nachdrücklich auf, ihre Beziehungen zu normalisieren, namentlich durch vertrauensbildende Maßnahmen, und die Androhung oder Anwendung von Gewalt gegeneinander zu unterlassen;

6. *wiederholt seine Unterstützung* für die Initiative des Generalsekretärs, seine Guten Dienste auszuüben, indem er einen Sonderbotschafter ernennt, um die Durchführung der Abkommen von Algier, der Entscheidung der Grenzkommission und der einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats zu erleichtern und die Normalisierung der diplomatischen Beziehungen zwischen den beiden Ländern zu fördern, und betont, dass diese Ernennung keinen alternativen Mechanismus darstellt;

7. *bekundet seine volle Unterstützung* für Herrn Lloyd Axworthy, den Sonderbotschafter des Generalsekretärs für Äthiopien und Eritrea, betont, dass der Sonderbotschafter die einmütige Unterstützung der Zeugen der Abkommen von Algier, nämlich der Vereinten Nationen, der Vereinigten Staaten von Amerika, Algeriens, der Afrikanischen Union und der Europäischen Union, genießt, und fordert beide Parteien, insbesondere die Regierung Eritreas, nachdrücklich auf, konstruktiv und ohne weitere Verzögerungen mit dem Sonderbotschafter zusammenzuarbeiten;

8. *fordert beide Parteien erneut nachdrücklich auf*, rasch eine Direktstrecke für Höhenflüge zwischen Asmara und Addis Abeba einzurichten, um die unnötigen Zusatzkosten für die Mission und die Mitgliedstaaten zu vermeiden;

9. *beschließt*, die Maßnahmen, die die Parteien zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Abkommen von Algier ergreifen, genau zu verfolgen, namentlich durch die Grenzkommission, und alle sich daraus ergebenden Auswirkungen für die Mission zu prüfen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, die Situation genau zu verfolgen und die Wirksamkeit der Mission fortlaufend zu überprüfen sowie die Operationen der Mission nach Bedarf anzupassen und zu straffen, unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Mandats der Mission, wie es in Ziffer 2 der Resolution 1320 (2000) beschrieben ist;

11. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 4924. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Am 9. Juli 2004 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹⁹⁵:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 6. Juli 2004 betreffend Ihre Absicht, Generalmajor Rajender Singh (Indien) zum Kommandeur der Truppe der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea zu ernennen¹⁹⁶,

¹⁹⁵ S/2004/549.

¹⁹⁶ S/2004/548.